

**Richtlinie
über die Aus- und Fortbildung sowie Prüfung von Jugend- und
Kinderfeuerwehrwarten, Betreuern und deren Ausbilder
im Freistaat Sachsen**

vom 01.04.2025

Inhalt

Einleitung	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Gesetzliche Grundlagen	3
§ 3 Art, Gliederung und Dauer der Aus- und Fortbildungen	4
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 5 Ziele der Ausbildung	5
§ 6 Stufen der Aus- und Fortbildung	6
6.1 Ausbildungsarten:	6
6.2 Seminar- und Fortbildungsarten:	6
§ 7 Ausbildungsrahmenplan, Struktur und Umfang der Aus- und Fortbildung sowie der Seminare	7
7.1 Ausbildungen	7
7.1.1 Lehrgang „Jugendfeuerwehrarbeit“	7
7.1.2 Lehrgang „Kinderfeuerwehrarbeit“	7
7.1.3 Lehrgang „Ausbilder – Kinder- und Jugendfeuerwehrarbeit“	8
7.2 Aufbauseminare	8
7.2.1 Kinder- und Jugendfeuerwehrarbeit	8
7.2.2 Ausbilder Kinder- und Jugendfeuerwehrarbeit	8
7.3 Fortbildungen	9
§ 8 Qualitätssicherung	9
§ 9 Träger der Aus- und Fortbildung sowie Förderung und Finanzierung	9
§ 10 Ausbildungsstellen, Ausbildungsleiter, Fachreferenten, Helfer	10
§ 11 Lehrgangsabschluss und Prüfung	10
11.1 Lehrgangsabschluss	10
11.2 Prüfungsinhalt und Dauer	10
11.3 Fernbleiben, Rücktritt von der Prüfung	10
11.4 Nachteilsausgleich	11
§ 12 Aus- und Fortbildungsnachweis sowie Prüfungszeugnis	11
§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	12
Anlagen	12

Einleitung

Kinder- und Jugendfeuerwehren organisieren und beteiligen sich aktiv an kinder- und jugendgerechten Angeboten zur Freizeitgestaltung in unseren Orten, Gemeinden und Städten. Ehrenamtlich und hauptamtlich tätige Personen setzen in den Kinder- und Jugendfeuerwehren die Aufgabe des Staates und der Gesellschaft nach SGB VIII §1 um, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu unterstützen, sie im Großwerden zu begleiten und ihre Persönlichkeit zu entwickeln. Junge Menschen haben das Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen, selbstbestimmten und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Soziales Lernen und technische Bildung sind unter anderem im Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) und den Ausführungsgesetzen des Freistaates Sachsen als Ziele festgeschrieben.

Die Kinder- und Jugendfeuerwehren sind demnach keine ausschließlichen Nachwuchsorganisationen für die Einsatzabteilungen der Feuerwehren im Freistaat Sachsen. Vielmehr sind wir eine Jugendorganisation und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Wir sind Jugendgruppen mit technischer Ausrichtung (feuerwehrentechnische Ausbildung), die an die Interessen und Lebenswelten junger Menschen anknüpfen; Jugendgruppen, die von jungen Menschen mitbestimmt und mitgestaltet werden, die sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen.

Die Jugendgruppen der Feuerwehren fügen sich sinnvoll in das breite Spektrum von Jugendorganisationen ein. Die Kinder- und Jugendfeuerwehren geben Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten und leisten auf diese Weise auch einen entscheidenden Beitrag zur Nachwuchsgewinnung für die Feuerwehren, zur Brandschutzerziehung sowie zur Erziehung der Kinder und Jugendlichen im Sinne der freiheitlich demokratischen Grundordnung und den Idealen der Feuerwehr.

Die Arbeit der Kinder- und Jugendfeuerwehren ist umso bedeutender, da sie eine echte Alternative zu den wachsenden Problemfeldern, wie Gewalt, gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Drogenmissbrauch und Extremismus darstellen. Gerade deswegen stellt die praktische Arbeit in unseren Kinder- und Jugendfeuerwehren zunehmend höhere Anforderungen an das Wissen und Können der Betreuer sowie der Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte und deren Ausbildung gewinnt daher immer mehr an Bedeutung.

Entsprechend der Verortung der Kinder- und Jugendfeuerwehren, als Nachwuchsorganisation der freiwilligen Feuerwehren und Jugendorganisationen im Sinne SGB VIII §75, soll diese Verordnung die Aus- und Fortbildung derselben regeln.

Unter Beachtung dieser Stellung der Kinder- und Jugendfeuerwehren, soll die Ausbildung von Betreuern sowie Kinder- und Jugendfeuerwehrwarten unter Beachtung der Feuerwehrdienstvorschriften sowie der geltenden Gesetze, Verordnungen, Erlasse, dazu dienen, die erforderliche Aus- und Fortbildung auf einem einheitlichen, qualitativ hohen Niveau zu ermöglichen und den Betreuern, Kinder- und Jugendfeuerwehrwarten sowie sonstigen Funktionsträgern die Möglichkeit bieten, sich das erforderliche Wissen und Können anzueignen.

Diese Richtlinie soll das breite Spektrum der Möglichkeiten für die Durchführung einer einheitlichen Aus- und Fortbildung aufzeigen, aber auch auf die sachlichen Zuständigkeiten hinweisen, mit dem Ziel, gemeinsam, die Aus- und Fortbildung so effektiv wie möglich zu gestalten sowie qualitativ und finanziell zu sichern.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Aus- und Fortbildung sowie Prüfung an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen sowie anderen, auch kommunalen Bildungseinrichtungen. Sie gilt für die Jugendfeuerwehr Sachsen und ihre Mitgliedsverbände.

Die inhaltliche Ausgestaltung der in dieser Richtlinie genannten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Prüfungen liegt in der Verantwortlichkeit der jeweils zuständigen Träger der Ausbildung.

Die Aus- und Fortbildung erfolgt unter Einhaltung der den jeweiligen Zuständigkeitsbereich betreffenden Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Rechts- und Durchführungsbestimmungen. Die Durchführung der

Aus- und Fortbildungsmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage von Lehrgangskonzeptionen, die durch die Jugendfeuerwehr Sachsen im Landesfeuerwehrverband Sachsen e. V. in Zusammenarbeit mit der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen sowie dem Kinder- und Jugendring Sachsen e.V. erarbeitet und abgestimmt wurden. Deren Anwendung ist auch auf kommunaler Ebene erforderlich.

Die Basis für diese Richtlinie bilden neben den gültigen Gesetzen sowie Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV), das Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr sowie die „Vereinbarung der Obersten Landesjugendbehörden zur Anwendung einer Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter“ nebst der hierzu erlassenen Regelung zur Anwendung der Jugendleitercard (Juleica) im Freistaat Sachsen, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Gesetzliche Grundlagen

Die Kinder- und Jugendfeuerwehren sind eigene Abteilungen der Feuerwehr (§ 18a SächsBRKG). Die jeweilige Abteilung wird vom Kinder- oder Jugendfeuerwehrwart geleitet.

Für die Durchführung von überörtlichen Ausbildungsmaßnahmen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 SächsFwVO) der öffentlichen Feuerwehren im Einvernehmen mit den Gemeinden sind die unteren BRK-Behörden (die Landkreise) zuständig (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 SächsBRKG). Sie haben demzufolge die Lehrgänge "Kinderfeuerwehrarbeit" und „Jugendfeuerwehrarbeit“, die auf Landkreisebene durchgeführt werden, zu planen und durchzuführen, ggf. Unterrichtsräume sowie Lehr- und Lernmaterialien bereitzustellen und die notwendigen „Ausbilder Kinder- und Jugendfeuerwehrarbeit“ zu stellen und deren Aus- und Fortbildung an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule sowie die Teilnahme an weiterführenden Fortbildungen zu fördern.

Die Aus- und Fortbildung der Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte sowie Betreuer stellt also keine alleinige Aufgabe der örtlichen Brandschutzbehörden oder des Kreis- oder Stadtfeuerwehrverbandes (der Kreisjugendfeuerwehr) dar (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 SächsFwVO).

Dem widerspricht weder, dass die oberste Brandschutz- Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde entsprechend § 8 Abs. 1 Nr. 2 SächsBRKG eine eigene Aus- und Fortbildungseinrichtung (Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen) unterhält, noch, dass der „Ausbilder – Kinder- und Jugendfeuerwehrarbeit“ in der Verordnung über die Entschädigung der feuerwehrtechnischen Bediensteten und ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren noch nicht namentlich benannt wurde.

Die Erarbeitung dieser Verordnung/Richtlinie erfolgt auf Grundlage und unter Beachtung nachfolgend genannter gesetzlicher Bestimmungen/Grundlagen:

1. Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der jeweils gültigen Fassung,
2. Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO),
3. Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Mustersatzung für Freiwilligen Feuerwehren,
4. Erlass zur Abgrenzung zwischen Kinder- und Jugendfeuerwehren im Freistaat Sachsen,
5. Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV),
6. Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Vorschrift 49 (DGUV 49 Feuerwehren),
7. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB),
8. Jugendschutzgesetz (JuSchuG),
9. Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe,

10. Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz Regelungen zur Anwendung der Jugendleitercard (Juleica) im Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Art, Gliederung und Dauer der Aus- und Fortbildungen

Die Richtlinie regelt die Ausbildungen für die Lehrgänge „Kinderfeuerwehrarbeit“, „Jugendfeuerwehrarbeit“ und „Ausbilder Kinder- und Jugendfeuerwehrarbeit“ sowie deren Fortbildungen.

Die Aus- und Fortbildung ist in Lehrgänge, Aufbauseminare und Module gegliedert und kann in Vollzeit- oder Teilzeitform durchgeführt werden. Ein Wechsel zwischen der Vollzeit- und Teilzeitform ist möglich.

Die Aus- und Fortbildung umfasst mindestens 4 zusammenhängende Bildungseinheiten à 45 Minuten pro Termin.

Die Aus- und Fortbildung darf einen Ausbildungszeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten.

Zusätzlich zur Erfüllung des geforderten Mindestgesamtumfangs der Grundausbildung zum Jugendleiter können über die Mindestzahl der Bildungseinheiten hinaus trägerspezifische Inhalte gewählt und ausgebildet werden.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

Zu Ausbildungen für die Lehrgänge „Kinderfeuerwehrarbeit“ und „Jugendfeuerwehrarbeit“ kann zugelassen werden, wer

1. die persönlichen Voraussetzungen, insbesondere die Reife für das Betreuen und Führen einer Kinder- oder Jugendfeuerwehr, besitzt,
2. bei oder für den Träger (in der Regel Stadt, Gemeinde oder Jugendverband), der die Anmeldung zur Ausbildung bestätigt, ehrenamtlich und/oder hauptamtlich aktiv ist. In der Regel ist eine dauerhafte Bindung an den Träger (ggf. durch gesonderte Vereinbarung) gegeben oder vorgesehen,
3. für eine Tätigkeit als Jugendleiter im Sinne des § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 12 des Grundgesetzes vom 04. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, persönlich geeignet ist und
4. eine „Grundausbildung Erste Hilfe“ absolviert und die in turnusmäßigen Abständen geforderten Fortbildungen besucht hat. Die Fortbildungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung durch die Wehrleitung. Weiterhin kann der Bewerber die „Grundausbildung Erste Hilfe“ im Rahmen der Ausbildung absolvieren.

Über Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der jeweilige Ausbildungsträger im Einvernehmen mit der Jugendfeuerwehr Sachsen.

Zur Zulassung für den Lehrgang Jugendfeuerwehrarbeit kann weiterhin nur zugelassen werden wer, eine abgeschlossene Ausbildung zum „Truppführer nach FwDV 2“ hat. Dies schließt in der Regel ein Mindestalter von 18 Jahren ein. Bei nicht volljährigen Antragstellerinnen oder Antragstellern ist zusätzlich das Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung durch die Personensorgeberechtigten Voraussetzung.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass zur selbstständigen Leitung einer Kinder- oder Jugendfeuerwehr ein Mindestalter von 18 Jahren vorausgesetzt wird. Der entsendende Träger bestätigt das Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen mit der Anmeldung.

Weiterhin ist für den Lehrgang "Kinderfeuerwehrarbeit" eine gültige oder verlängerbare Juleica bzw. ein pädagogischer Abschluss laut Juleicaregelung des Freistaates Sachsen erforderlich.

Eine abweichende Regelung zu den Zulassungsvoraussetzungen gilt für den Lehrgang Kinderfeuerwehrarbeit auf Grundlage des „Erlasses zur Abgrenzung von Kinder- und Jugendfeuerwehren“ in der jeweils gültigen Fassung. Die Zugehörigkeit zu einer Feuerwehr ist nicht zwingend notwendig.

Zu Seminaren und Fortbildungen für die Lehrgänge Kinderfeuerwehrarbeit und Jugendfeuerwehrarbeit kann zugelassen werden, wer

1. eine gültige oder verlängerbare Juleica besitzt.

Zu Aus- und Fortbildungen für den Lehrgang „Ausbilder – Kinder- und Jugendfeuerwehrarbeit“ kann zugelassen werden, wer

1. die persönlichen Voraussetzungen und insbesondere die persönliche Eignung für die Durchführung von Lehrtätigkeiten mitbringt,
2. einen erfolgreich abgeschlossenen Lehrgang „Jugendfeuerwehrarbeit“ (L190) sowie das Vorliegen einer zu Ausbildungsbeginn gültigen Jugendleitercard der Stufe G bzw L vorweisen kann,
3. eine mindestens dreijährige Erfahrung im Bereich der Kinder- oder Jugendfeuerwehrarbeit oder im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit (die Empfehlung durch einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe oder einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nachweisen kann) mitbringt,
4. mindestens die abgeschlossene Ausbildung zum „Gruppenführer nach FwDV 2“ nachweisen kann,
5. sowie eine Empfehlung der jeweiligen Kreis- bzw. Stadtjugendfeuerwehr vorweisen kann.

Über Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der jeweilige Ausbildungsträger im Einvernehmen mit der Jugendfeuerwehr Sachsen.

§ 5 Ziele der Ausbildung

1. Die ausgebildeten Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte sowie Betreuer sind im Bereich der Kinder- und Jugendfeuerwehren in der Regel ehrenamtlich tätig. Zur Sicherung fachlicher Mindeststandards bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erhalten sie Aus- und regelmäßige Fortbildungen.

Damit sollen ehrenamtlich Tätige für ihre vielfältigen Aufgaben gesetzlich legitimiert, gestärkt und in ihrem Ehrenamt unterstützt werden. Dies geschieht unter anderem auf der Grundlage der „Vereinbarung der Obersten Landesjugendbehörde zur Anwendung einer Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter“ in der jeweils gültigen Fassung, sowie der durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz erlassenen Regelungen zur Anwendung der Jugendleitercard (Juleica) im Freistaat Sachsen.

2. Die „Ausbilder – Kinder- und Jugendfeuerwehrarbeit“ sollen nach ihrer Ausbildung in der Lage sein, Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte sowie Betreuer eigenständig aus- und fortzubilden und in ihrer Arbeit zu begleiten.

Die Ausbildung zum „Ausbilder – Kinder- und Jugendfeuerwehrarbeit“ ist gleichzusetzen mit der Ausbildung der Jugendleitercard der Stufe L und baut auf der Grundausbildung (Stufe G) auf. Eine Ausstellung der Jugendleitercard der Stufe L erfolgt jedoch nur beim Vorliegen der durch die Landeszentralstelle (KJRS) festgelegten Voraussetzungen und auf individuellen Antrag bei selbiger.

§ 6 Stufen der Aus- und Fortbildung

6.1 Ausbildungsarten:

I. Befähigung zum Funktionsträger Jugendfeuerwehrwart (L 190)

Der Lehrgang „Jugendfeuerwehrarbeit“ wird für jeden Betreuer, der in der Jugendfeuerwehr tätig ist, empfohlen. Dieser Lehrgang sowie eine gültige Juleica Stufe G sind Voraussetzungen für die Leitungstätigkeit als Jugendfeuerwehrwart oder dessen Stellvertreter. Für die konkrete Beauftragung zum Jugendfeuerwehrwart ist die örtliche Brandschutzbehörde zuständig.

II. Befähigung zum Funktionsträger Kinderfeuerwehrwart (L 396)

Die Ausbildung von Kinderfeuerwehrwarten erfolgt in einer einstufigen Ausbildung durch die Teilnahme am Lehrgang „Kinderfeuerwehrarbeit“. Dieser Lehrgang sowie eine gültige Juleica sind Voraussetzungen für die Leitungstätigkeit als Kinderfeuerwehrwart oder dessen Stellvertreter. Für die konkrete Beauftragung zum Kinderfeuerwehrwart ist die örtliche Brandschutzbehörde zuständig.

III. Befähigung zum Funktionsträger „Ausbilder – Kinder- und Jugendfeuerwehrarbeit“ (L 191)

Die Ausbildung von „Ausbilder – Kinder- und Jugendfeuerwehrarbeit“ erfolgt in einer einstufigen Ausbildung durch die Teilnahme am Lehrgang „Ausbilder – Kinder- und Jugendfeuerwehrarbeit“. Dieser Lehrgang sowie eine gültige Juleica Stufe L sind Voraussetzungen für die Lehrtätigkeit als Ausbilder und für die Berechtigung zur Ausstellung der entsprechenden Aus- und Fortbildungsnachweise. Für die Entsendung zum Lehrgang bedarf es der Zustimmung der örtlichen bzw. Unteren Brandschutzbehörde. Die Berufung zum Ausbilder auf Kreisebene erfolgt durch die Untere Brandschutzbehörde in Absprache mit der Kreisjugendfeuerwehr.

Eine Fortbildung der vorgenannten Funktionsträger erfolgt in turnusmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle drei Jahre und möglichst vor Ablauf der Gültigkeit der jeweiligen Jugendleitercard. Die Fortbildung kann sowohl an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule, durch die Jugendfeuerwehr Sachsen oder andere Ausbildungsträger, bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen, durchgeführt werden.

6.2 Seminar- und Fortbildungsarten

IV. Aufbauseminare für „Kinder- und Jugendfeuerwehrarbeit“

Die Stadt- und Kreisjugendfeuerwehren können Aufbauseminare entsprechend der jeweils aktuell gültigen Juleicaregulation anbieten.

Zuständig für das Angebot dieser Seminarform sind die Stadt- und Kreisjugendfeuerwehren. Zuständig für die Durchführung dieser Seminarform sind die von der Stadt- und Kreisjugendfeuerwehr eingesetzten Absolventen „Ausbilder – Kinder- und Jugendfeuerwehrarbeit“ (L 191).

V. Aufbauseminare für „Ausbilder – Kinder- und Jugendfeuerwehrarbeit“

Die Qualifikation zum „Ausbilder – Kinder- und Jugendfeuerwehrarbeit“ gilt unbegrenzt. Jedoch soll spätestens alle drei Jahre ab Datum der Teilnahme am Lehrgang ein Aufbauseminar besucht werden, um das erforderliche Wissen aufzufrischen und auf den aktuellen Stand zu bringen.

Zudem hat sich der Ausbilder regelmäßig über gesetzliche Änderungen zu informieren und diese bei der Ausbildung zu berücksichtigen. Auf die Verpflichtung, eine gültige Juleica L als Ausbilder besitzen zu müssen, wird an dieser Stelle erneut hingewiesen.

Die Jugendfeuerwehr Sachsen bietet jährlich mindestens ein Aufbauseminar dieser Art an.

VI. Fortbildungen

Neben der Aus- und Fortbildung für die Lehrgänge Kinder- und Jugendfeuerwehrarbeit sowie deren Ausbilder, bietet die Jugendfeuerwehr Sachsen, aber auch andere Träger, in regelmäßigen Abständen Fortbildungen, Seminare zur Auffrischung oder Erweiterung des Wissens an. Die angebotenen Fortbildungen, Seminare oder Module sind dem jeweiligen Seminarplan des Trägers zu entnehmen.

Die Fortbildungsinhalte entsprechen dem Interessenspektrum der Kinder- und Jugendfeuerwehrarbeit.

§ 7 Ausbildungsrahmenplan, Struktur und Umfang der Aus- und Fortbildung sowie der Seminare

Gegenstand der Aus- und Fortbildungen sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (siehe Anlagen) festgelegten Ausbildungsinhalte, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Von der Organisation der Aus- und Fortbildung, wie sie im Ausbildungsrahmenplan vorgegeben ist, darf abgewichen werden, wenn und weil verbandsspezifische Besonderheiten oder Gründe, die in der Person des oder der Auszubildenden liegen, die Abweichung erfordern.

Die im Ausbildungsrahmenplan genannten Inhalte, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Teilnehmenden die Handlungsfähigkeit und Sicherheit entsprechend den gesetzlichen erforderlichen Regelungen erlangen. Die Handlungsfähigkeit schließt insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren von Handlungen, ihren Zuständig- und Tätigkeitsbereich betreffend, ein.

7.1 Ausbildungen

7.1.1 Lehrgang „Jugendfeuerwehrarbeit“

Die Ausbildung „Jugendfeuerwehrarbeit“ umfasst die Mindestanzahl an Bildungseinheiten der Module A bis F gemäß den „Regelungen zur Anwendung der Jugendleitercard (Juleica) im Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung“.

Themenschwerpunkte im Lehrgang „Jugendfeuerwehrarbeit“ sind:

Modul A:	Pädagogik
Modul B:	Recht
Modul C:	Organisation und Finanzen
Modul D:	Erste Hilfe
Modul E:	Kindeswohl
Modul F:	Demokratiebildung
Modul G:	Trägerspezifische Ausbildungsinhalte

7.1.2 Lehrgang „Kinderfeuerwehrarbeit“

Die Lehrgangsinhalte sind vorrangig an den Zielstellungen der lebensweltorientierten Arbeit mit Kindern, der kindgerechten Pädagogik, des Kindeswohls sowie an den organisatorischen Inhalten der Kinderfeuerwehrarbeit zu orientieren. Zudem müssen mindestens zwei Unterrichtseinheiten der Wiederholung und/oder der Vertiefung von Neuerungen und Änderungen im Themenbereich jugendleiterrelevantes Recht gewidmet werden.

Die Ausbildung „Kinderfeuerwehrarbeit“ beinhaltet insgesamt mindestens 13 Bildungseinheiten à 45 Minuten. Sie umfasst die Mindestanzahl an Bildungseinheiten in folgenden Themenschwerpunkten:

Modul A: min 2 BE
Kindheitspädagogik, Spielpädagogik oder vergleichbare pädagogische Inhalte

Modul B: min 2 BE
Wiederholung, Aktualisierung und Vertiefung

Modul E: min 3 BE
Kindeswohl

Modul G: min 3 BE
Spezifik Kinderfeuerwehr, Brandschutzerziehung, Unfallschutz für Kinder, Gründung einer Kinderfeuerwehr

7.1.3 Lehrgang „Ausbilder – Kinder- und Jugendfeuerwehrarbeit“

Die Ausbildung beinhaltet einen Mindestumfang von 40 Bildungseinheiten à 45 Minuten. Die Ausbildung ist gleichzusetzen mit den Ausbildungsinhalten der Jugendleitercard der Stufe L und orientiert sich demnach an den Inhalten der Ausbildung welche der „Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz Regelungen zur Anwendung der Jugendleitercard (Juleica) im Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung“ entsprechen

Sie vermittelt vertiefte sowie umfassende Methodenkenntnisse zur außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung und bietet somit Impulse, um ein individuell stimmiges Arbeitskonzept für eigene Aus- und Fortbildungen gemäß dieser Richtlinie zu entwickeln.

Themenschwerpunkte der Ausbildung zum Ausbilder sind:

1. Selbstkompetenz,
2. Soziale Kompetenz,
3. Fachliche Kompetenz,
4. Methodenkompetenz,
5. Trägerspezifische Aus- und Fortbildungsinhalte.

Erfolgt die Ausbildung in Kooperation mit dem Kinder- und Jugendring Sachsen als Zentralstelle für die Ausstellung der Jugendleitercard, kann eine Ausstellung der Juleica Stufe L auf Antrag erfolgen.

7.2 Aufbauseminare

7.2.1 Kinder- und Jugendfeuerwehrarbeit

Aufbauseminare sind für aktive Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte sowie Betreuer in der Jugendfeuerwehr Sachsen regelmäßig verpflichtend. Die Aufbauseminare müssen einen Mindestumfang von zehn BE à 45 Minuten aufweisen. Dieser Mindestumfang kann sich auch in Summe aus einzelnen Modulen bestehend aus min. 4 BE à 45 Minuten zusammensetzen.

Die verpflichtenden Inhalte sind der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz, welche die „Regelungen zur Anwendung der Jugendleitercard (Juleica) im Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung“ enthalten, zu entnehmen. Weitere Inhalte können entweder die im Ausbildungsrahmenplan genannten oder andere für Jugendleiterinnen und Jugendleiter wichtige verbandsspezifische Themen sein.

7.2.2 Ausbilder Kinder- und Jugendfeuerwehrarbeit

Aufbauseminare sind für aktive Ausbilder – Kinder- und Jugendfeuerwehrarbeit in der Jugendfeuerwehr Sachsen regelmäßig verpflichtend. Die Aufbauseminare müssen einen Mindestumfang von zehn BE à 45 Minuten aufweisen.

Die verpflichtenden Inhalte sind der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz Regelungen zur Anwendung der Jugendleitercard (Juleica) im Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. Weitere Inhalte können entweder die im Ausbildungsrahmenplan genannten oder andere für Ausbilder wichtige verbandsspezifische Themen sein.

Erfolgt die Fortbildung in Kooperation mit dem Kinder- und Jugendring Sachsen als Zentralstelle für die Ausstellung der Jugendleitercard, kann eine Ausstellung der Juleica Stufe L auf Antrag erfolgen.

7.3 Fortbildungen

Neben den oben genannten Ausbildungsarten, bietet die Jugendfeuerwehr Sachsen, aber auch andere Träger, in regelmäßigen Abständen Fortbildungen zur Auffrischung und Erweiterung des Wissens an. Die angebotenen Fortbildungen sind dem jeweiligen Seminarplan des Trägers zu entnehmen. Sie sind in Struktur und zeitlichem Umfang an keine Vorgabe geknüpft. Sie können entsprechend den Voraussetzungen § 7.2.1 ggf. auch als Aufbauseminar der Juleica Stufe G anerkannt werden.

§ 8 Qualitätssicherung

Zur Sicherstellung einer landeseinheitlichen, qualitativ hochwertigen Ausbildung und deren Qualitätssicherung ist es erforderlich, für jede Ausbildung einen Lehrgangsplan zu erstellen. Dieser muss den Vorgaben dieser Richtlinie entsprechen.

Der Lehrgangsplan ist vor Beginn der jeweiligen Maßnahme an die Jugendfeuerwehr Sachsen zu senden, welche diesen mit dem jeweils zuständigen Fachbereichsleiter prüft und bestätigt. Dies wird auch für Fortbildungsmaßnahmen empfohlen.

Durch den Ausbildungsplan soll unter anderem auch sichergestellt werden, dass die Ausbildung zudem praxisrelevante Formen und Themen der Jugendarbeit enthält. Die kreative und aktive Mitarbeit der Teilnehmer ist durch geeignete Lehrmethoden zu fördern. Die Arbeit mit verschiedenen Medien ist nach Möglichkeit anzustreben.

§ 9 Träger der Aus- und Fortbildung sowie Förderung und Finanzierung

Träger der Aus- und Fortbildung können sowohl die Jugendfeuerwehr Sachsen, die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen als auch nachgeordnete Bildungseinrichtungen sein.

Die Aus- und Fortbildung von Kinder- und Jugendfeuerwehrwarten sowie Betreuern ist für die örtlichen Brandschutzbehörden nicht umsetzbar. Daher werden Ausbildungen nach dieser Ausbildungsrichtlinie überörtlich durchgeführt.

Die Finanzierung von überörtlichen Ausbildungsmaßnahmen von öffentlichen Trägern der freien Jugendhilfe wird durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreis- bzw. Stadtjugendämter) nach Möglichkeit unterstützt. Sachlich ist die untere Brandschutzbehörde für die Förderung der Aus- und Fortbildung zuständig. Sie ist verantwortlich für die Planung, Organisation und Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen der öffentlichen Feuerwehren im Einvernehmen mit den Gemeinden (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 SächsBRKG).

Träger der Ausbildung „Ausbilder – Kinder- und Jugendfeuerwehrarbeit“ (Lehrgang 191) ist die Jugendfeuerwehr Sachsen.

Die Förderung der Aus- und Fortbildungen erfolgt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. D.h. konkret ist die Trägerschaft für die Durchführung der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, in der Regel, von den Landkreisen/kreisfreien Städten anzustreben/zu übernehmen. Die Planung der notwendigen finanziellen Ressourcen erfolgt in den Haushaltsplänen der jeweiligen Ausbildungsträger.

Die Landkreise bzw. kreisfreien Städte sollten daher die hierfür erforderliche organisatorische und finanzielle Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Lehrgänge übernehmen und wenn erforderlich die ordnungsgemäße Durchführung kontrollieren.

§ 10 Ausbildungsstellen, Ausbildungsleiter, Fachreferenten, Helfer

Der Ausbildungsträger bestellt einen Ausbildungsleiter, der nach dieser Richtlinie zur Ausbildung befähigt sein muss. Die praktische Ausbildung wird dabei von mindestens zwei Personen durchgeführt.

Die einzelnen Ausbildungsinhalte können durch Fachreferenten mit einer entsprechenden beruflichen oder staatlich anerkannten Qualifikation umgesetzt werden.

Fachreferentinnen oder Fachreferenten für die Grundausbildung Erste Hilfe müssen entsprechend der Vorgaben der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH) zur Ausbildung für Erste Hilfe berechtigt sein. Die Inhalte der Bildungseinheiten des Moduls „Erste Hilfe für Jugendleiterinnen und Jugendleiter“ werden durch zertifizierte Fachreferentinnen und Fachreferenten oder qualifizierte Inhaberinnen und Inhaber der Juleica Stufe L vermittelt.

Ausbildungsstellen sind die Einrichtungen, an denen Teilnehmer auf der Grundlage der Rahmenausbildungspläne zur theoretischen und praktischen Ausbildung durch die Ausbildungsträger entsendet wurden bzw. Einrichtungen, welche durch diese Stellen zur Verfügung gestellt werden.

Durch die Ausbildungsträger sind für Aus- und Fortbildungen Ausbildungsleiter, Fachreferenten und Helfer, die über die Befähigung zur Aus- und Fortbildung verfügen, zu bestellen. Sie betreuen die Auszubildenden vor Ort, regeln die Ausbildung, erstellen ggf. die Prüfungen und Nachweise für die jeweiligen Aus- und Fortbildungen.

Werden die Aus- und Fortbildungen, oder Teile davon, an einer nicht in dieser Richtlinie festgehaltenen Ausbildungsstelle durchgeführt, gelten die dortigen Ausbildungsbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Diese Ausbildungsstellen, sofern sie nicht in dieser Richtlinie benannt sind, werden durch die Jugendfeuerwehr Sachsen im Einvernehmen mit der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen, sowie möglichen weiteren Trägern, benannt.

§ 11 Lehrgangsabschluss und Prüfung

11.1 Lehrgangsabschluss

Sollten seitens des Trägers sowie der Ausbildungsleitung keine Bedenken an der Eignung eines Teilnehmers bestehen, wird die Ausbildung als erfolgreich beendet angesehen, wenn alle erforderlichen Ausbildungsbestandteile absolviert worden sind.

Die Ausbildungsmaßnahmen L 190 und L 191 enden mit einer schriftlichen Prüfung.

Über Ausnahmen im Abschlussverfahren entscheidet der jeweilige Ausbildungsträger im Einvernehmen mit der Jugendfeuerwehr Sachsen.

11.2 Prüfungsinhalt und Dauer

Die Prüfungsaufgaben spiegeln zum einen die vermittelten Lehrgangsinhalte wider, zum anderen Inhalte aus der Grundausbildung und ggf. feuerwehrtechnische Ausbildungsinhalte nach geltender FwDV. Die jeweilige Bearbeitungszeit (Prüfungsdauer) ergibt sich aus den Prüfungsinhalten.

11.3 Fernbleiben, Rücktritt von der Prüfung

Bleibt ein Prüfungsteilnehmer ohne Genehmigung des Prüfers der Prüfung fern oder tritt er ohne Genehmigung des Prüfers von ihr zurück, so gilt sie als nicht bestanden.

Der Prüfer kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes dem Rücktritt oder dem Fernbleiben von der Prüfung zustimmen. Der Prüfungsteilnehmer hat das Vorliegen eines wichtigen Grundes unverzüglich gegenüber dem Prüfer geltend zu machen und nachzuweisen.

Hat sich ein Prüfungsteilnehmer in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes einer Prüfung unterzogen, kann ein dadurch begründeter nachträglicher Rücktritt nicht genehmigt werden.

Wer wegen Krankheit oder triftiger Gründe verhindert ist, an der Prüfung teilzunehmen, legt die Prüfung nach Wegfall des Hinderungsgrundes zu einem vom Ausbildungsträger festgesetzten Termin ab.

Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe anderer Prüfungsteilnehmer oder Dritter zu beeinflussen oder stört er den ordnungsgemäßen Verlauf einer Prüfung, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

11.4 Nachteilsausgleich

Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen, soweit diese nicht bereits die Zulassung zur Prüfung ausschließt. Macht ein Prüfungsteilnehmer durch ärztlichen Attest glaubhaft, dass er wegen vorübergehender körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch entsprechende Verlängerung der Prüfungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. Auf Verlangen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung hierzu trifft der zuständige Prüfer. Für mündliche Prüfungen gelten die oben genannten Prüfungsgrundsätze entsprechend.

§ 12 Aus- und Fortbildungsnachweis sowie Prüfungszeugnis

Die Ausbildungsträger stellen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach erfolgreicher Teilnahme einen Aus- bzw. Fortbildungsnachweis aus, welcher unter anderem den Namen der Teilnehmenden, das Datum (den Zeitraum) der Ausbildung und den Veranstaltungsort, die Ausbildungsinhalte und deren Umfang (in Bildungseinheiten à 45 Minuten) sowie den Namen des Ausbildungsleiters und dessen Qualifikation enthält. Dieser Nachweis ist vom Ausbildungsleiter zu unterzeichnen.

Wer eine Ausbildung bestanden hat, welche eine Prüfung bedingt, erhält ein Zeugnis über das Prüfungsergebnis. Das Prüfungszeugnis wird vom Prüfer sowie durch den Ausbildungsträger unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Behörde versehen.

Wer an der Aus- und Fortbildung teilgenommen hat, erhält nach Bestehen der Prüfung bzw. nach erfolgreicher Teilnahme einen Teilnehmernachweis.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung/Richtlinie tritt am 01.04.2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Durchführung der Aus- und Fortbildung
von Jugendfeuerwehrwarten und Jugendgruppenleitern
(Ausbildungsrichtlinie der Jugendfeuerwehr Sachsen)
vom
27. Oktober 2018 außer Kraft.

Dresden, den _____



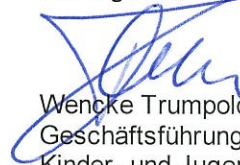
Frank Pfeiffer
Landesjugendfeuerwehrwart
Jugendfeuerwehr Sachsen



Dr. Dirk Schneider
Leiter der
Landesfeuerwehr- und
Katastrophenschutzschule Sachsen



André Linko
Fachbereichsleiter
Bildung / Aus- und Fortbildung



Wencke Trumpold
Geschäftsführung
Kinder- und Jugendring Sachsen e.V.
Juleica-Zentralstelle Sachsen

Anlagen

- ☒ Ausbildungsrahmenplan „Jugendfeuerwehrarbeit“
- ☒ Ausbildungsrahmenplan „Kinderfeuerwehrarbeit“
- ☒ Ausbildungsrahmenplan „Ausbilder – Kinder- und Jugendfeuerwehrarbeit“
- ☒ Ausbildungsrahmenplan Aufbauseminar „Kinder- und Jugendfeuerwehrarbeit“
- ☒ Ausbildungsrahmenplan Aufbauseminar „Ausbilder – Kinder- und Jugendfeuerwehrarbeit“